

Regelung des administrativen Verfahrens für Sondiermethoden

Ausgangslage

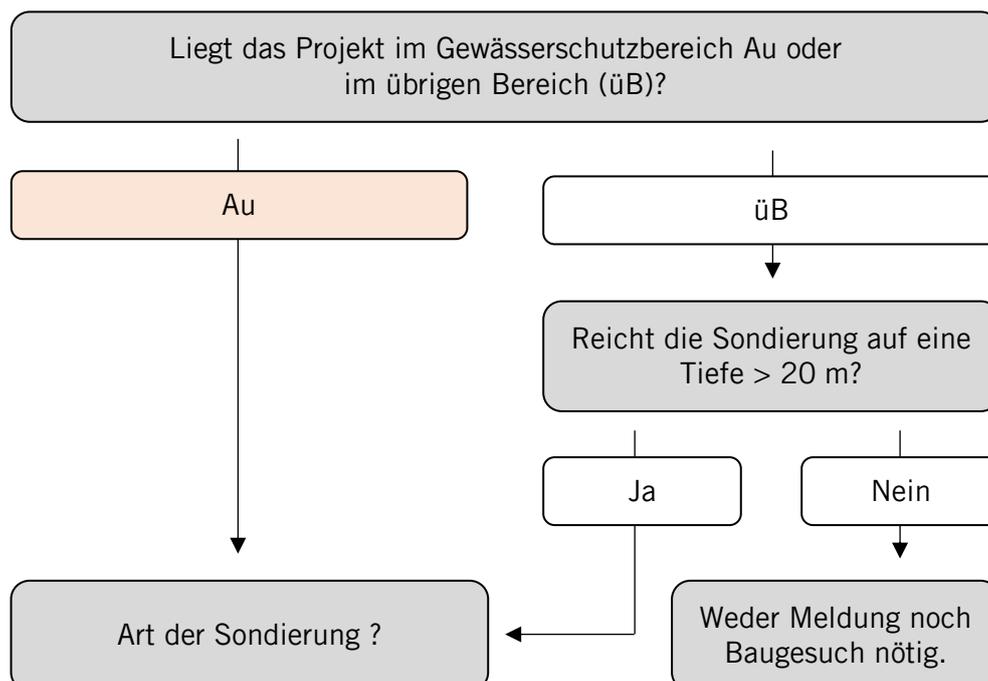
Bei der Bauplanung sind Kenntnisse zu den Bodeneigenschaften und zur lokalen Geologie unumgänglich, sei es für die Wahl der passenden Foundation oder die Ausarbeitung der zu treffenden geotechnischen Massnahmen. Um zu diesen Erkenntnissen zu gelangen, ist eine Sondierung in den meisten Fällen die gängigste und einfachste Lösung. Je nach Wahl der Sondiermethode muss ein Baugesuch bei der Baubewilligungsbehörde eingegeben werden oder nicht. Dieses Merkblatt regelt das administrative Verfahren für die verschiedenen Sondiermethoden.

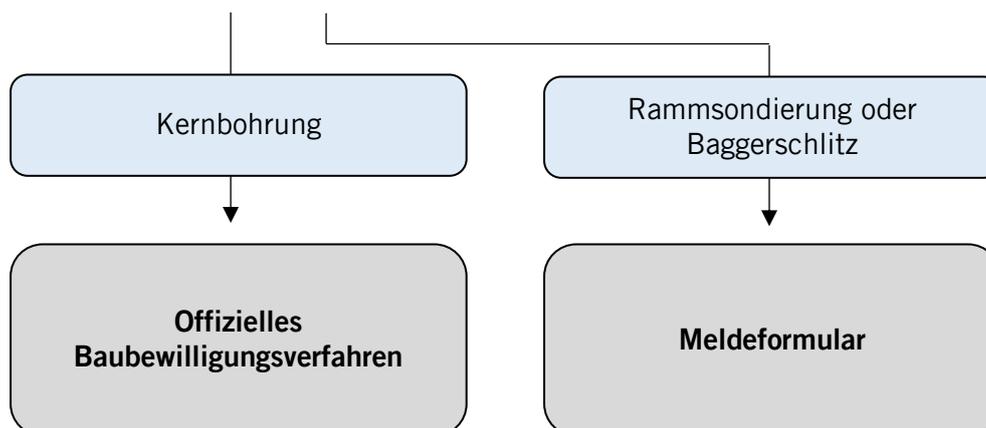
Gesetzesgrundlagen

- Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, GSchG)
- Art. 32 Abs. 2 lit. b Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)
- § 29 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (SR 712.110, EGzGSchG)

Baugesuch: ja oder nein?

Die oben genannten Gesetzesartikel verlangen für Arbeiten, welche die Deckschicht verletzen, eine Bewilligung der verantwortlichen kantonalen Fachstelle. Bei Sondierungen unterscheidet das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz jedoch anhand des folgenden Grundsatzes ob eine Bewilligung in Form eines Baugesuches nötig ist oder nicht:





Administratives Verfahren

Ist für die gewählte Art der Sondierung ein Baugesuch nötig, muss dieses bei der Baubewilligungsbehörde (Gemeinde oder Bezirk) eingegeben werden. Die meisten Baubewilligungsbehörden behandeln diese Art von Baugesuchen im vereinfachten Verfahren (Dauer bis Bewilligung: ca. 3 Wochen). Ist keine offizielle Baubewilligung nötig, reicht eine Meldung bei der kantonalen Fachstelle und das Abwarten der schriftlichen Bestätigung.

Das [Meldeformular](#) (www.sz.ch > Behörden > Verwaltung > Umweltdepartement > Amt für Umwelt und Energie > Grund- und Trinkwasser > Grundwasserschutz) muss 3 Arbeitstage vor Beginn der Sondierarbeiten bei der kantonalen Fachstelle per Mail (afu@sz.ch) eingereicht werden. Ohne schriftliche Bestätigung darf mit den Sondierarbeiten nicht begonnen werden.

Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie gerne zur Verfügung.